Planfeststellung

für die
Sanierung der L 239
im Bereich Ratingen Schwarzbachtal
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+910

Regierungsbezirk	:	Düsseldorf
Kreis	:	Mettmann
Stadt/Gemeinde	:	Ratingen
Gemarkung	:	Hasselbeck
Kreis	:	Mettmann
Stadt/Gemeinde	:	Stadt Mettmann
Gemarkung	:	Metzkausen

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Straßenbauvorhaben (Vorprüfung)

bestehend aus 9 Seiten

Aufgestellt:

Mönchengladbach, den 05.05.2022
Der Leiter der Regionalniederlassung Niederrhein

I. A.

(Ekkehard Deußen)

Satzungsgemäß ausgelegen

in der Zeit vom _____
bis _____ (einschließlich)

in der Stadt/ Gemeinde:

_____

Zeit und Ort der Auslegung des Planes sind rechtzeitig vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/ Gemeinde _____

_____
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage

(Dienstsiegel)

Regionalniederlassung Niederrhein
Breitenbachstr. 90
41065 Mönchengladbach

Neubau/Ausbau	**Ausbau**
Projekt-Nr.	48-0254
Projekt-Bezeichnung	**L239, Sanierung im Bereich Ratingen Schwarzbachtal**
Kreis/kreisfreie Stadt:	Kreis Mettmann

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Straßenbauvorhaben (Vorprüfung)

Aufgestellt:

am (Datum): 08.03.2021

von (Name):

Dipl.-Biol. Michael Sell

Alexander J. Koreneef, M.Sc. Geographie

1	**Beschreibung des Vorhabens** **Physische Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)** ☐ Neubauvorhaben ☒ Änderungsvorhaben	**Art/Umfang**
1.1	Baulänge in m	2.910 m
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m² (Bau/Anlage)	21.865 m²; davon temporäre Baustreifen: 12.138 m²
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m²	9.727 m²
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³	31.000 m³
1.5	Ingenieurbauwerke (z.B. Anzahl der Brückenbauwerke)	„Im Zuge der vorliegenden Planung sind außer den Kanälen keine Ingenieurbauwerke geplant. Das Querungsbauwerk für den Schwarzbach sowie das Regenrückhaltebecken mit Reinigungsstufe würden bereits im Zuge des ersten Bauabschnittes realisiert.“
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit	„Die Bauzeit kann noch nicht abgeschätzt werden, da sie stark abhängig von den einzelnen Bauabschnitten und ihren jeweiligen Baustellenverkehrsführungen ist.“
1.7	Abrissarbeiten (wenn relevant)	Es finden keine Abrissarbeiten statt
1.8	Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen, z.B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen	• Anlage eines Versickerungsbeckens am östlichen Ende des Bauabschnitts • Anlage eines befestigten Banketts • Anpassung der Bushaltestellen an barrierefreie Bauweise • Anlage von Entwässerungsmulden an nördlichen Einschnittsböschungen • Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden gem. LBP beachtet: - Rodungsverbot in der Brut- und Aufzuchtzeit - Aufastung oder Stockhieb - Nachtarbeitsverbot - Verwendung von insekten- und fledermausfreundlicher Beleuchtung entlang der Straße - Angepasste Baustellenbeleuchtung - Kontrolle durch Umwelt-Baubegleitung (UBB) - Errichtung von Stützwänden zur Reduzierung von Flächenverbrauch/Gehölz-verlusten - Höhlenbaumkontrolle / Verschluss von Höhlen - Fällung der Höhlenbäume außerhalb der Überwinterungs- und Reproduktionszeit von Fledermäusen - Anbringung von Fledermauskästen - Anbringung von Starenkästen

		- Baufeldräumung in Acker- und Saumbiotopen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche - Schutz wandernder Amphibien - Umsiedlung der Reptilien		
1.9	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben	Es sind keine weiteren Projekte im Eingriffsbereich bekannt		
Wirkfaktoren, die nachteilige Umweltauswirkungen verursachen können. Zusätzliche Erläuterungen letzte Zeile der Tabelle		**nein**	**ja**	**Geschätzter Umfang Erläuterungen**
1.10	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben (prognostizierte Verkehrsbelastung DTV)	☒	☐	**Ja**, falls die ausgebaute Straße von der zuständigen Verkehrsbehörde für den LKW-Verkehr freigegeben wird.
1.11	Erhöhung der Lärmemissionen	☒	☐	**Ja**, falls die ausgebaute Straße von der zuständigen Verkehrsbehörde für den LKW-Verkehr freigegeben wird.
1.12	Erhöhung der Schadstoffemissionen	☒	☐	**Ja**, falls die ausgebaute Straße von der zuständigen Verkehrsbehörde für den LKW-Verkehr freigegeben wird.
1.13	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	☐	☒	„Zunahme vorhandener visueller Zerschneidungseffekte […] durch Verlust von Gehölzsubstanz, Verbreiterung des Straßenquerschnittes bzw. Anlage eines Versickerungsbeckens.“
1.14	Visuelle Veränderung	☐	☒	Erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild durch Rodung der Böschungen finden im mittleren Bereich des UG statt.
1.15	Veränderung des Grundwassers	☒	☐	
1.16	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	☒	☐	Die Erneuerung des Querungsbauwerks über den Schwarzbach einschließlich dessen Neutrassierung sowie die Anlage eines Regenrückhaltebeckens mit Reinigungsstufe wurden bereits vor einigen Jahren im Zuge des ersten Bauabschnittes umgesetzt.
1.17	Klimatische Veränderungen	☒	☐	
1.18	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	☒		
	- Abwasser/ Oberflächenentwässerung		☐	Durch Neuordnung der Oberflächenentwässerung findet eine Entlastung der Vorfluter statt.
	- Abfall (z. B. belastete Böden/ Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)		☐	Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

	- Rohstoffbedarf		☐	
	- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)		☐	
	- Abwicklung des Baubetriebes		☐	
	- Unfallrisiko während des Baus und des Betriebs		☐	
1.19	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere im Hinblick auf:	☒	☐	Überprüfung erfolgt durch Straßen NRW
	- Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	☒	☐	Überprüfung erfolgt durch Straßen NRW
1.20	Risiken für die menschliche Gesundheit (z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft)	☒	☐	
1.21	Grenzüberschreitende Auswirkungen	☒	☐	

Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

Einschätzung, ob von dem Vorhaben, aufgrund der unter 1.1 bis 1.21 beschriebenen Wirkfaktoren und einer überschlägigen Betrachtung des Standortes, erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können unter Berücksichtigung der unter 1.8 genannten Vermeidungsmaßnahmen.

Einschätzung des Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben.

Weitere Erläuterungen zu 1:

Unter Beachtung der geplanten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die Umweltauswirkungen durch die Maßnahmen vollständig kompensiert werden. Falls jedoch die zuständige Verkehrsbehörde die L 239 nach deren Sanierung für den LKW-Verkehr freigibt, kann eine Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen nicht ausgeschlossen werden. Eine Intensivierung anderer Belastungen ist nicht zu erwarten.

2	**Standort des Vorhabens**			
2.1	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	**nein**	**ja**	**Art, Größe, Umfang der Betroffenheit**
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)	☒	☐	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)	☒	☐	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)	☐	☒	Privat getragener Hofkindergarten Schönheitsmühle
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung/den Fremdenverkehr	☒	☐	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	☐	☒	- Altlasten Klasse 2 (keine Gefahr bei derzeitiger Nutzung) bei Mettmanner Straße 194 - Altlasten Klasse 3 (altlastverdächtige Fläche) im Bereich von Reitstall Witting und Mettmanner Straße 195
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	☒	☐	
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	☒	☐	
2.1.8	Anlagen mit Anfälligkeit für schwere Unfälle und /oder Katastrophen in deren Achtungsabständen das Vorhaben liegt	☒	☐	Überprüfung erfolgt durch Straßen NRW
2.1.9	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien	☒	☐	

2.2	**Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):** Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2	**nein**	**ja**	**Art, Größe, Umfang der Betroffenheit**
2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten gemäß VV Artenschutz NRW, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	☐	☒	Vorkommen planungsrelevanter Arten: - 5 Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) - 14 Vogelarten (Bluthänfling, Feldlerche, Graureiher, Habicht, Kormoran, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rotmilan, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz)
2.2.2	Schutzwürdige Böden	☐	☒	Entlang der Straße am nordwestlichen Rand und im östlichen Bereich des UG befinden sich schutzwürdige Braunerdenböden aus Löss und Kolluvien mit sehr hoher Funktionserfüllung (hohe bis sehr hohe Bodenfruchtbarkeit).
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
2.2.4	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☒	☐	
2.2.5	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	
2.2.6	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☒	☐	
2.2.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z.B. - als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete - unzerschnittene verkehrsarme Räume	☐	☐ ☐	

	- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) - Biotopverbundflächen		☐ ☒	 VB-D-4707-001
2.2.8	Sonstige, und zwar	☒	☐	
2.3	**Rechtswirksame Schutzgebietskategorien und jeweilige Beeinträchtigung der Schutzziele:**	**nein**	**ja**	**Art, Größe, Umfang der Betroffenheit**
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet einwirken können) (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	☒	☐	
2.3.2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	☐	☒	NSG „Bachtäler von Hasselbach und Conesbach“ (N B 2.2-14)
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	☒	☐	
2.3.4	Biosphärenreservate/-regionen (§ 25 BNatSchG)	☒		
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete, einschließlich einstweilig sichergestellter Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	☐	☒	LSG Hasselbeck/ Schwarzbach (B 2.3-20)
2.3.6	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	☐	☒	Alte Stieleiche (B 2.6-32)
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	☐	☒	„Sümpfe“ sowie „Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ (LB B 2.8-63)
2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	☐	☒	„Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“
2.3.9	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG)	☒	☐	
2.3.10	Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	☒	☐	
2.3.11	Risikogebiet (§ 73, Abs. 1 WHG)	☒	☐	
2.3.12	Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	☐	☒	Lage am Schwarzbach südlich der Straße; keine Überbauung oder Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme
2.3.13	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	☒	☐	
2.3.14	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	☒	☐	
2.3.15	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch	☒	☐	

	bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.			

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens

Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Weitere Erläuterungen und zusammenfassende Beurteilung, ob durch das Vorhaben Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen betroffen sein könnten, auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben:

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauzeit können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.
Sämtliche Eingriffe können durch die geplanten internen und externen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

3	**Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen** Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen: – der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, – dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen, – der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, – der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, – dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, – dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender und zugelassener Vorhaben, – die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.		
3.2	**Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?**	**nein**	**ja, weil**
3.1	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	☒	
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	☒	
3.3	Fläche	☒	
3.4	Boden	☒	
3.5	Wasser	☒	
3.6	Luft/Klima	☒	
3.7	Landschaft	☒	
3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	☒	
3.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	☒	

Gesamteinschätzung der Erheblichkeit		
Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind: Die Eingriffe in den Boden und Biotope sind nur sehr kleinflächig für die Anlage des befestigten Banketts. Teile der Eingriffe finden nur temporär während der Bauphase statt und werden durch Widerherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Der Eingriff in das Landschaftsbild besteht durch die Entfernung von straßennahen Gehölzen. Durch die geplanten Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zu erwarten. Genauere Ausführungen zu den gen. Maßnahmen siehe auch LBP.		
4. Ergebnis Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?	**nein** (nicht UVP-pflichtig) ☒	**ja** (UVP-Pflicht) ☐